

Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz

1. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten (eintägige Maßnahmen, auch an mehreren Tagen, aber ohne Übernachtung) sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ eingehalten werden (Siehe § 14 Abs. 5 der 18. CoBeLVO).

a. Angebote mit festen Gruppen

Gruppenstunden, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtungen sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen können mit bis zu zwölf Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden, dabei sind die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend. Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen.

b. Angebote mit offenen Gruppen

Bei Angeboten in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw. Häusern der offenen Tür und weiteren Angeboten, in denen die Zusammensetzung der Teilnehmenden variiert, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) sicherzustellen.

Der Mindestabstand gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

2. Organisation der Durchführung

- a. Der Träger ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b. Bei Zusammenkünften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten und bei denen es sich nicht um ein Angebot in festen Gruppen (siehe Punkt 1.a.) handelt, ist die Teilnehmendenzahl auf eine Person pro zehn qm und max. sechs Personen zu beschränken. Auch im pädagogischen Betrieb muss weiterhin auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) geachtet werden.
- c. Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden. Auch hier muss auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet werden.
- d. Sport und Bewegungsangebote sind nur im Außenbereich zulässig. Hier gilt unter Einhaltung des Abstandgebots, dass Gruppen bis maximal 12 Personen inklusive Betreuungspersonal möglich sind; bei Gruppen mit Kindern bis einschließlich 14 Jahren erhöht sich die Zahl auf 20 Kinder inklusive Betreuungspersonal.

3. Personenbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Gruppengröße bei festen Gruppen liegt bei maximal 12 Personen (inkl. Betreuungspersonen), so es die Raumsituation unter Beibehaltung der Abstandsregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) ermöglicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) bleibt dabei in geschlossenen Räumen bestehen. Beim Aufenthalt im Freien kann, unter Einhaltung des Mindestabstands, auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- b. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitarräumen vorzuhalten.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske), soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung oder das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung nicht davon absieht.

4. Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.
- b. In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen und Böden regelmäßig zu reinigen. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen. Die Reinigungskraft (Firma) stellt die Reinigung gemäß Unterhaltsreinigungsplan und den zusätzlichen Hygienevorschriften sicher.
- c. Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- d. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft) eingestellt sein. Der Einsatz von CO₂-Messgeräten ist sinnvoll, da dies die Luftqualität sichtbar macht und so die „Lüftungs-Disziplin“ unterstützt.

- e. Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu separieren und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.
- b. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (7-Tages-Inzidenz) an drei Tagen in Folge über 100 liegt, sind Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (in festen wie in offenen Gruppen) nur noch als Einzelangebote zulässig.
- c. Grundsätzlich wird empfohlen, dass Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Fachkräfte von der Möglichkeit des „Testen für alle“ regelmäßig Gebrauch machen. Liegt der Inzidenzwert zwischen 50 und 100 ist ein negatives Testergebnis vorzulegen.
- d. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- e. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen. Link: (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).

- f. Es gelten die Hygienekonzepte, die dem Charakter und Design des Angebotes/ der Einrichtung am nächsten kommen. Die Hygienekonzepte in der jeweils geltenden Fassung sind unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> zu finden.

- g. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.